

Handlungsempfehlung/Geschäftsanweisung 12/2008

Geschäftszeichen: SP III 22 – 6560 / II-1203

Gültig ab: 20.12.2008

Gültig bis: 31.12.2011

Weisungscharakter: ja

HEGA 12/08 - 10 - Geschäftsanweisung zu §421s SGB III – Berufseinstiegsbegleitung

Zusammenfassung

Mit dem 5. SGB III-Änderungsgesetz wurde der §421s SGB III zur Förderung der Berufseinstiegsbegleitung neu eingeführt.

Für die neue Leistung der Berufseinstiegsbegleitung werden Geschäftsanweisungen zur Verfügung gestellt.



[Bundesagentur für Arbeit](#) Stand 20.12.2008

Berufseinstiegsbegleitung nach § 421s SGB III

Geschäftsanweisungen (Stand:9. Dezember 2008)

Inhaltsübersicht

Rechtsanwendung

Gesetzliche Grundlage	Bezeichnung	Seite
§ 421s	Gesetzestext	2
421s.1	Ziel der Berufseinstiegsbegleitung	3
421s.2	Inhalte der Berufseinstiegsbegleitung	3
421s.21	Beginn der Förderung	3
421s.22	Ende der Förderung	3
421s.23	Zusammenarbeit mit Dritten	3
421s.24	Zusammenarbeit mit dem Berufsberater/ Berater Reha/SB	4
421s.3	Zielgruppe	4
421s.8	Beteiligte Schulen	4
Verfahren		
V. BerEB 01	Anwendung der VOL/A	5
V. BerEB 02	Zuständige Agentur für Arbeit	5
V. BerEB 03	Teilnehmerauswahl	5
V. BerEB 04	Nachbesetzung/Verschiebung von Kapazitäten	5
V. BerEB 05	Verfahren bei der Besetzung der Plätze	5
V. BerEB 06	Abwicklung der Maßnahmekosten	5
V. BerEB 07	Mittelbewirtschaftung	5
V. BerEB 08	Erfassung in den IT-Verfahren	5
V. BerEB 09	Förderplan/Leistungs- und Verhaltensbeurteilung	6

§ 421 s

Berufseinstiegsbegleitung

(1) Träger von Maßnahmen der Berufseinstiegsbegleitung für Jugendliche können durch Übernahme der Maßnahmekosten gefördert werden, um Jugendliche beim Übergang von der allgemeinbildenden Schule in eine berufliche Ausbildung zu unterstützen.

(2) Förderungsfähig sind Maßnahmen zur individuellen Begleitung und Unterstützung förderungsbedürftiger Jugendlicher durch Berufseinstiegsbegleiter, um die Eingliederung des Jugendlichen in eine berufliche Ausbildung zu erreichen (Berufseinstiegsbegleitung). Unterstützt werden sollen insbesondere das Erreichen des Abschlusses einer allgemein bildenden Schule, die Berufsorientierung und –wahl, die Suche nach einem Ausbildungsplatz und die Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses. Die Begleitung beginnt in der Regel mit dem Besuch der Vorabgangsklasse der allgemein bildenden Schule und endet ein halbes Jahr nach Beginn einer beruflichen Ausbildung. Sie endet spätestens 24 Monate nach Beendigung der allgemein bildenden Schule. Der Träger hat mit Dritten, die Schüler derselben Schule bei der Berufsorientierung und –wahl unterstützen, und mit den Arbeitgebern in der Region eng zusammenzuarbeiten.

(3) Förderungsbedürftig sind Jugendliche, die voraussichtlich Schwierigkeiten haben, den Abschluss der allgemein bildenden Schule zu erreichen und den Übergang in eine berufliche Ausbildung zu bewältigen.

(4) Berufseinstiegsbegleiter sind Personen, die aufgrund ihrer Berufs- und Lebenserfahrung für die Begleitung besonders geeignet sind. Dem Jugendlichen ist ein Berufseinstiegsbegleiter zuzuordnen. Ein Wechsel des Berufseinstiegsbegleiters während der Begleitung eines Jugendlichen ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Einem Berufseinstiegsbegleiter sollen in der Regel höchstens zwanzig Jugendliche gleichzeitig zugeordnet sein.

(5) Als Maßnahmekosten können die angemessenen Aufwendungen des Trägers für die Durchführung der Maßnahme einschließlich der erforderlichen Kosten für die Berufseinstiegsbegleiter übernommen werden.

(6) Die Maßnahmen sind nur förderungsfähig, wenn sie nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant, im Auftrag der Agentur für Arbeit durchgeführt werden und die Kosten angemessen sind. Die vergaberechtlichen Vorschriften sind anzuwenden.

(7) Es können Maßnahmen gefördert werden, die bis zum 31.12.2011 beginnen.

(8) Die Maßnahmen werden zum Zweck der Erprobung nur zugunsten von Schülern an 1000 ausgewählten allgemein bildenden Schulen gefördert. Die Bundesagentur bestimmt bis zum 31.12.2008 die Schulen durch Anordnung. Die Bundesländer sind entsprechend ihrem Anteil an allen zwischen dem 1. Oktober 2006 und dem 30. September 2007 bei der Bundesagentur gemeldeten Bewerber für Berufsausbildungsstellen zu berücksichtigen. Die Bundesagentur hat die Schulträger und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Auswahl der Schulen einzubeziehen.

(9) Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.

(10) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales untersucht die Auswirkungen der Berufseinstiegsbegleitung auf das Erreichen des Abschlusses der allgemein bildenden Schule und den Erfolg insbesondere beim Übergang in eine betriebliche Berufsausbildung und die Förderleistungen des Bundes, der Bundesagentur, der Länder und Kommunen in den Jahren 2008 bis 2013 und berichtet dem Deutschen Bundestag hierüber erstmals bis zum 31. Dezember 2010 und abschließend bis zum 31. Dezember 2014.

421s.1	Ziel der Berufseinstiegsbegleitung ist, Schüler beim Übergang von der allgemeinbildenden Schule in Ausbildung individuell zu unterstützen und dadurch die berufliche Eingliederung zu erleichtern. Die Berufseinstiegsbegleitung soll insbesondere dazu beitragen, die Chancen der Schüler auf einen erfolgreichen Übergang in eine berufliche Ausbildung deutlich zu verbessern.	Ziel der Berufseinstiegsbegleitung
421s.2	Zu den wichtigsten Aufgaben der Berufseinstiegsbegleitung gehört die Unterstützung bei der <ul style="list-style-type: none"> • Erreichung des Abschlusses der allgemeinbildenden Schule • Berufsorientierung und Berufswahl • Ausbildungsplatzsuche • Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses Darüber hinaus kann sie auch bei der Herstellung der Ausbildungsreife Unterstützung leisten.	Inhalte der Berufseinstiegsbegleitung
421s.21	Die Begleitung beginnt grundsätzlich in der Vorabgangsklasse, möglichst zu deren Beginn. Ein späterer Einstieg ist im Einzelfall möglich, wenn entsprechende Kapazitäten verfügbar sind und die Begleitung noch erfolversprechend zur Unterstützung der Integration erscheint. Für den erstmaligen Beginn der Berufseinstiegsbegleitung im Februar 2009 wird die Begleitung mit dem zweiten Schulhalbjahr 2008/2009 der Vorabgangsklasse aufgenommen.	Beginn der Förderung
421s.22	Die Förderung der individuellen Begleitung endet ein halbes Jahr nach Beginn der beruflichen (betrieblichen, außerbetrieblichen oder schulischen) Ausbildung, spätestens aber 24 Monate nach Beendigung der allgemeinbildenden Schule. Eine Verlängerung der individuellen Förderdauer ist nicht möglich.	Ende der Förderung
421s.23	Berufseinstiegsbegleiter müssen mit diversen anderen Akteuren (u.a. ehrenamtliche Ausbildungspatenschaftsprojekte) und Berufsgruppen, die insbesondere in folgenden Handlungsfeldern tätig sind, eng zusammenarbeiten: <ul style="list-style-type: none"> • Schulabschluss erreichen (u.a. Lehrer, Schulsozialarbeiter/ -pädagogen, ggf. Heimerzieher/ambulante Familienbetreuung, Nachhilfe-Projekte) • BO/ Berufswahl (u.a. Berufsberater, Fallmanager, pAp, Lehrer, Beratungslehrer bzw. Laufbahnberater der allgemeinbildenden/ berufsbildenden Schulen) • Ausbildungsplatzsuche (u.a. Berufsberater, Arbeitsvermittler, pAp, Lehrer, Sozialpädagogen, Bildungsbegleiter BvB) • Stabilisierung Ausbildungsverhältnis (u.a. Sozialpädagogen abH, Ausbildungsberater der Kammern, Arbeitsvermittler, Berufsberater, Berater Reha/SB, pAp, Fallmanager) Darüber hinaus sind die Eltern/Erziehungsberechtigten der Jugendlichen gezielt in die Begleitung des Berufswahlprozesses durch den Berufseinstiegsbegleiter einzubeziehen. Probleme, die hierbei auf einem Migrationshintergrund basieren, sind von dem Berufseinstiegsbegleiter aufzugreifen. Lösungsstrategien sollen gemeinsam entwickelt und nach Möglichkeit umgesetzt werden. Vor Einleitung von Aktivitäten mit öffentlichkeitswirksamer Bedeutung, sowie bei Absprachen mit Dritten (relevanten Institutionen), die über die individuelle Betreuung der Maßnahmeteilnehmer hinausgehen, hat der Berufseinstiegsbegleiter die zuständige Agentur für Arbeit einzuschalten.	Zusammenarbeit mit Dritten

421s.24	<p>Der Berufseinstiegsbegleiter unterstützt den Jugendlichen intensiv im Berufswahlprozess (Berufsorientierung, Vermittlung von Praktika, Informationsbeschaffung – BiZ/ Internet/ etc., Kontakt zu einschlägigen Institutionen, Bewerbungstraining, etc.). Dabei ist durchgängig eine enge Abstimmung mit dem Berufsberater und den Lehrkräften erforderlich.</p> <p>Der Berufsberater ist von Anfang an als Prozesstreiber und Gesamtverantwortlicher für die Integration des Jugendlichen eingebunden. Hierzu gehört auch die Auswertung der Mitteilungen des Berufseinstiegsbegleiters über den Entwicklungsfortschritt der Teilnehmer.</p> <p>Unabhängig von der Zugehörigkeit zum Rechtskreis ist die Agentur für Arbeit und hier der zuständige Berufsberater/ Reha-Berater für die Betreuung der (aus SGB III-Mitteln finanzierten und von der BA vergebenen) Maßnahme zuständig. Dies beinhaltet auch die Betreuung der Maßnahmeteilnehmer und den laufenden Kontakt mit dem Träger, Beobachtung der Entwicklungsfortschritte etc.</p> <p>Der Jugendliche kann sich zu jeder Zeit zur Beratung anmelden.</p> <p>Da eine frühzeitige Berufsberatung der Maßnahmeteilnehmer wünschenswert ist, hat der Berufseinstiegsbegleiter den Jugendlichen offensiv und zu einem frühen Zeitpunkt auf die Wahrnehmung des Beratungs- und Vermittlungsangebot der Agentur für Arbeit hinzuweisen. Er hilft bei Bedarf bei der Bearbeitung des „Arbeitspakets“ und achtet auf die Einhaltung der in der Eingliederungsvereinbarung (oder in dem –ab 01.01.09 - auch möglichen. „Verwaltungsakt zur Festsetzung der Eigenbemühungen“) festgelegten Aktivitäten seitens des Jugendlichen.</p>	Zusammenarbeit mit dem Berufsberater
421s.3	<p>Zielgruppe: Förderungsbedürftige Jugendliche</p> <p>Zur Zielgruppe gehören leistungsschwächere Schüler, die einen Haupt- oder Förderschulabschluss anstreben und voraussichtlich Schwierigkeiten haben werden, diesen zu erlangen. Bei diesem Personenkreis kann davon ausgegangen werden, dass auch die Integration in Ausbildung nach Beendigung der Schule mit Schwierigkeiten verbunden sein wird.</p>	Förderungsbedürftige Jugendliche
421s.8	<p>Die beteiligten Schulen sind in der Anordnung des Verwaltungsrates der BA zur Förderung der Berufseinstiegsbegleitung (Berufseinstiegsbegleitungs-Anordnung – BEB-AO - Liste der Schulen) vom 26.9.2008 in der jeweils gültigen Fassung abschließend festgelegt.</p>	Beteiligte Schulen werden durch Anordnung bestimmt

Verfahren

V.BerEB 01	Die Maßnahmen werden nach den Vorschriften der VOL/A durch die zentrale Einkaufsorganisation beschafft.	Anwendung der VOL/A
V.BerEB 02	Örtlich zuständig ist die Agentur, in deren Bezirk die jeweilige Schule liegt.	Zuständige AA
V.BerEB 03	Die Auswahl der Teilnehmer erfolgt in einem einzelfallbezogenen Abstimmungsgespräch zwischen Lehrer, zuständigem Berufsberater und ggf. Schulsozialarbeiter/ -pädagogen bzw. persönlichem Ansprechpartner bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen oder Mitgliedern von Bedarfsgemeinschaften. Maßgebliches Kriterium ist der konkrete individuelle Förderbedarf. Für die Entscheidung, welcher Schüler bei nicht ausreichender Platzkapazität von mehreren in Betracht kommenden Schülern gefördert wird, sind maßgeblich der Grad der Gefährdung bezogen auf den Schulabschluss, der Defizite in den Grundfächern sowie Sprach- und Integrationshemmnisse. Die Inanspruchnahme der Berufseinstiegsbegleitung erfolgt freiwillig. Da bereits bei der Abstimmung zwischen Schule (Lehrer) und Agentur für Arbeit (Berufsberater/ Berater Reha/SB) zur Feststellung der Förderbedürftigkeit der jeweiligen Schüler deren Einverständnis bzw. das Einverständnis der Erziehungsberechtigten vorliegen muss, ist dieses bereits im Vorfeld einzuholen.. Ein Muster/ Vordruck zur Einverständniserklärung ist als Anlage beigefügt. Die (abschließende) Entscheidung über die Teilnahme liegt bei der zuständigen Arbeitsagentur. .	Auswahl der Teilnehmer Muster Einverständniserklärung Entscheidung über die Teilnahme
V.BerEB 04	Bei vorzeitigem Ausscheiden von Teilnehmern ist eine Nachbesetzung möglich. Nicht besetzte Plätze können innerhalb des jeweiligen Loses - in Abstimmung mit den beteiligten Schulen - auch zugunsten anderer in der Anordnung vorgesehener Schulen verschoben und dort besetzt werden.	Nachbesetzung, Verschiebung der Kapazitäten
V.BerEB 05	Der Träger hat für die Auslastung der Plätze zu sorgen und die AA hierüber regelmäßig und anlassbezogen zu informieren. Das konkrete Verfahren ist mit dem jeweiligen Träger abzustimmen.	Verfahren bei der Besetzung der Plätze
V.BerEB 06	Die Abwicklung der Maßnahmekosten obliegt dem Bearbeitungsbüro Arbeitgeber/ Träger	Abwicklung der Maßnahmekosten
V.BerEB 07	Für die Bewirtschaftung der Ausgaben gilt die Ermächtigungsart „c“ (<u>vgl. HBest-Ermächtigungsart</u>). Buchungsstelle: 2 / 686 04 / 01 Berufseinstiegsbegleitung für Jugendliche Die Mittelbewirtschaftung und -überwachung erfolgt über das Verfahren FINAS-HB.	Mittelbewirtschaftung/ - überwachung Buchungsstelle
V. BerEB 08	Erfassung in den IT-Verfahren <u>Erfassung beim Teilnehmer in zPDV/ VerBIS:</u> Zunächst ist zu prüfen, ob bereits eine Kundenanmeldung in VerBIS vorliegt. Bei der Erfassung sind zwei Fallgestaltungen zu unterscheiden:	Erfassung in den IT- Verfahren

	<p>1. Es liegt keine Kundenanmeldung vor</p> <p>Sofern noch kein Datensatz in zPDV vorhanden ist, ist dieser in zPDV für die teilnehmenden Jugendlichen anzulegen und nach VerBIS zu übernehmen. Die Entscheidung über die individuellen Förderungsvoraussetzungen ist in der Kundenhistorie von VerBIS (Typ „Allgemeiner Vermerk“) zu dokumentieren. Die Schulbildung ist im Werdegang zu erfassen.</p> <p>2. Es liegt eine Kundenanmeldung vor</p> <p>Die Entscheidung über die individuellen Förderungsvoraussetzungen ist in der Kundenhistorie von VerBIS (Typ „Allgemeiner Vermerk“) zu dokumentieren. Die Schulbildung ist im Werdegang zu erfassen.</p> <p>Die Maßnahme und die Teilnahme ist in coSachNT (AV) im coSachNT-Zweig AMP zu erfassen. Die Maßnahmen der sind der Förderart BerEb zuzuordnen.</p> <p>Das Ergebnis der Abstimmungsgespräche mit der Schule über die Teilnehmerauswahl ist in coSachNT auf der Registerkarte "Vermerke" zu dokumentieren.</p> <p>Eine grundsätzliche Erfassungsmöglichkeit in coSachNT steht ab Ende Januar 2009 zur Verfügung. Alle bis dahin bekannten und erfassbaren Daten sind umgehend dort zu erfassen. Eine erweiterte und umfassende Erfassung ist voraussichtlich ab Mitte April 2009 möglich. Ab diesem Zeitpunkt sind die restlichen Daten nachzuerfassen.</p>	
V.BerEB 09	<p>Der Träger hat für jeden Teilnehmer einen Förderplan zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben. Der Förderplan kann von der Beratungsfachkraft der Agentur für Arbeit jederzeit angefordert werden.</p> <p>Der Träger der Maßnahme hat zu folgenden Zeitpunkten die wesentlichen Inhalte des Förderplans in Form einer Leistungs- und Verhaltensbeurteilung (LUV) vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Am Ende der Vorabgangsklasse • Am Ende des ersten Schulhalbjahres der Abgangsklasse • Bei Beendigung der Schulzeit/ Schulabschluss • Sechs Monate nach Aufnahme einer Ausbildung • 12 Monate nach Beendigung der Schulzeit, sofern der Teilnehmer noch begleitet wird • Abschlussbericht spätestens 24 Monate nach Beendigung der Schulzeit • Bei Maßnahmebeendigung <p>Bei Beendigung der Berufseinstiegsbegleitung unterrichtet der Träger unverzüglich die Agentur für Arbeit über den letzten Tag der Teilnahme und teilt den Austrittsgrund und den Verbleib mit. Dieser ist nach coSachNT (AV) zu übernehmen.</p> <p>Die Übermittlung der teilnehmerbezogenen Daten erfolgt ab August 2009 ausschließlich über das Verfahren eM@w. Bis zur Umsetzung der technischen Voraussetzungen haben sich die Agentur für Arbeit und der Träger der Berufseinstiegsbegleitung über ein geeignetes Verfahren der schriftlichen Kommunikation abzustimmen.</p>	<p>Förderplan</p> <p>Leistungs- und Verhaltensbeurteilung</p> <p>eM@w</p>